

Größe der Bedarfsgemeinschaft		1 Person bis 50 m ²	2 Personen bis 65 m ² (*)	3 Personen bis 80 m ²	4 Personen bis 90 m ²	5 Personen bis 105 m ²	jede weitere Person + bis 15 m ²
Wohnungsgröße	Brutto-Kaltniete	369,50 €	436,80 €	535,20 €	603,90 €	682,50 €	97,50 €
	Heizkosten	56,14 €	69,06 €	81,98 €	90,59 €	103,50 €	14,79 €
Vergleichsraum I Stadt Lahnstein	Gas	63,13 €	82,06 €	101,00 €	113,63 €	132,57 €	18,94 €
	Öl	362,50 €	416,00 €	496,80 €	547,20 €	617,40 €	88,20 €
Vergleichsraum II VG Bad Ems-Nassau	Gas	60,58 €	74,56 €	88,54 €	97,85 €	111,83 €	15,98 €
	Öl	63,13 €	82,06 €	101,00 €	113,63 €	132,57 €	18,94 €
Vergleichsraum III Stadt Diez	Brutto-Kaltniete	373,50 €	464,10 €	556,00 €	607,50 €	666,75 €	95,25 €
	Heizkosten	53,33 €	65,33 €	77,33 €	85,33 €	97,33 €	13,90 €
Vergleichsraum IV VG Diez (ohne St. Diez) VG Aar-Einrich	Gas	67,23 €	87,40 €	107,57 €	121,02 €	141,19 €	20,17 €
	Öl	368,00 €	433,55 €	502,40 €	564,30 €	625,80 €	89,40 €
Vergleichsraum V VG Loreley VG Nastätten	Gas	60,58 €	74,56 €	88,54 €	97,85 €	111,83 €	15,98 €
	Öl	67,23 €	87,40 €	107,57 €	121,02 €	141,19 €	20,17 €
	Brutto-Kaltniete	374,50 €	401,70 €	457,60 €	522,90 €	615,30 €	87,90 €
	Heizkosten	60,58 €	74,56 €	88,54 €	97,85 €	111,83 €	15,98 €
		58,45 €	75,99 €	93,52 €	105,21 €	122,75 €	17,54 €

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass uns jede Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse - auch im Zusammenhang mit einem Umzug oder einer Verringerung der Mietkosten - rechtzeitig anzuzeigen sind.

Dieses Merkblatt stellt nur eine Orientierungshilfe dar. Aus diesem ergibt sich in keinem Fall ein unmittelbarer Rechtsanspruch.

Fragen bezüglich Kosten der Unterkunft und Heizung klären Sie bitte im Voraus mit dem für Sie zuständigen Jobcenter:

Rufen Sie an:

Jobcenter Bad Ems

02603/ 9316 0

Jobcenter Lahnstein

02621/ 9405 77

Jobcenter Nastätten

06772/ 9323 77

Jobcenter Diez

06432/ 9281 77

Sie erreichen uns übrigens
auch per E-Mail:

Jobcenter-rhein-lahn@jobcenter-ge.de

Kosten für Unterkunft und Heizung

- Informationsblatt -

über die Angemessenheitsrichtwerte für Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) im Rhein-Lahn-Kreis für Antragsteller und Antragstellerinnen bzw. Leistungsempfänger von Arbeitslosengeld II

jobcenter
Rhein-Lahn



Bitte unbedingt beachten:

Vor Abschluss eines neuen Mietvertrages soll bei dem für den neuen Wohnort zuständigen Jobcenter, die Zusicherung zu dem berücksichtigungsfähigen laufenden Unterkunftskosten eingeholt werden (§ 22 Abs. 4 SGB II).

Vor der Anmietung erfolgt dann im Einzelfall die Prüfung, ob dem Einzug zugestimmt wird. Nur so ist gewährleistet, dass die Miete und sonstige Kosten (z.B. Kautions-, Umzugskosten) berücksichtigt werden können. Ist ein Umzug nicht erforderlich, werden höchstens die bisherigen Kosten als Bedarf anerkannt (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II).

Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben erhalten keine (auch nicht angemessene) Kosten der Unterkunft und Heizung sowie verminderte Regelleistungen, wenn Sie ohne Zustimmung des Jobcenters aus dem Elternhaus ausziehen (§§ 20 Abs. 3 und 22 Abs. 5 SGB II).

Umzug geplant?

Was wird benötigt:

- ✓ Wohnungsangebot (Mietbescheinigung oder ein noch nicht unterschriebener Mietvertrag)
- ✓ Mitteilung des Umzugsgrundes (ggf. Nachweise)

Zustimmung vom Jobcenter erfolgt

Bitte folgende Unterlagen einreichen:

- unterschriebener Mietvertrag
- Meldebescheinigung (nach erfolgtem Umzug)
- Nachweis über aktuelle Heizkosten (wenn diese nicht im Mietvertrag enthalten sind z.B. Abschlagsfestsetzung)
- ggf. formloser Darlehensantrag auf Mietkaution (inkl. Nachweis über den Verbleib der Kautionsaus der vorherigen Wohnung)
- ggf. formloser Antrag auf Wohnungsbeschaffungskosten / Umzugskosten

Umzugskosten/Wohnungsbeschaffungskosten

Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten können nur bei Vorliegen einer Zusicherung durch das bis zum Umzug zuständige Jobcenter anerkannt werden.

Die Zusicherung vor Entstehung der Kosten bildet eine Voraussetzung für die Kostenübernahme.

Bitte beantragen Sie die Zusicherung zur Übernahme der Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten so früh wie möglich.

Eine Übernahme kommt nur für unabweisbare Kosten in Betracht. Sie sind verpflichtet die Kosten möglichst gering zu halten und müssen diese belegen sowie ggf. alternative Möglichkeiten in Betracht ziehen.

Bitte legen Sie in Ihrem Antrag dar welche Kosten notwendig sind, was Sie in Einzelleistung erbringen können und wozu/warum Sie hierzu ggf. Hilfe vom Jobcenter benötigen.